Die Landschaft von Balzers hat vor Jahren beim Bischof von Chur ein Kapital von 900 Philippstaler aufgenommen und schuldet diesem daraus derzeit Zinsen von 150 Gulden. Extrakt o. O., 1720 Dezember 30, AT-HAL, H 2639, unfol.

[1] Extract judicial prothocols des reichsfürstenthumb Lichtenstein, de dato den 30. Decembris 1720.

Auff vorhergangener obrigkeithlichen citation erscheinet der Anton Bantzer¹, alter landtsamman, Bartholome Eberle des gerichts und Joan Frickh, alle aus dem ambt Balzers², und wirt ihnen zu vernehmen gegeben, wie dass bekandt, welcher gestalten ihro hochfürstlich gnaden zu Chur³ dieselbe wegen rückhständigen zünsen per 150 fl.4, so ab dem schuldigen capital pro 900 philippsthalern⁵ herrühren, an meister Ulrich Nagell, müller zu höchst verwiesen, umb dessen bezahlung auch gemelter Nagell angestrenget und endtlichen, da die bezahlung nit erfolget, bev dem landtgericht eine verkündung ausgewürckhet habe, welche zwarn diesseiths nach den kayserlichen allergnädigsten privilegien abgefordert und der geleithsbrieff mittgefärtiget, vom besagten landtgericht aber nicht angenohmen, sonderen mit diesen worten, der dem vermeinten kläger zugeschickhter gleitsbrieff zurückhgeschickht worden. Die beklagte könten seines, des landtrichters, wegen in termino erscheinen oder nicht, das landtgericht würde gleichwohlen gehalten werden. Nuhn wolte man von ihnen, gerichts-verwandten, vernehmen, was mit dieser 150 gulden anweisung an den vorbemelten Nagell vor eine aigentliche beschaffenheit habe? Hierüber geben dieselbe in andtworth, dass vor etwas ohngefehr mehr, als zwantzig jahren under den alten ammänneren [2] Basil Hopp⁶ und Joan Conradt Schreiber⁷, so viel ihnen wissend, bey den herrn bischoffen zu Chur, hochfürstlich gnaden, der gantzen landtschafft 900 philippsthaler auffgenohmen, anno 1701 aber, als die landtschafftschulden auff die gemeindten zertheilet, auff ihre Balzer gemeindt capital der 900 philipssthaler verwiesen worden, an diesen 900 philipp hetten sie etwas würckhlichen gezünset, bey den gelt khemmen zeithen, aber wären fünff oder sechs zünsen auffgeschwollen, dass höchst besagter herr creditor dero hoffmeistern herrn Vincens vorm jahr im Winter umb diese zeith ohngefehr nacher Balzers geschickht, umb die rückhständige zünsen scharff anzustrengen, durch ihr unterthänigstes inständiges bitten gleichwohlen eine dilation bis auff negsten, als den jetz letz verwiechenen Frühling erhalten, und solchem nach am erstgenenten Frühling auff abschlag der verlegenen zünsen sechs stuckh vieh herrgeben hetten, ihnen auch ohngefehr in dem Mayen a. c.8 vom vorgedachten hoffmeister bedeutet worden, wie dass 150 fl. von den alten rückständigen und auffgeloffenen zünsen an den Ulrich Nagel zu höchst würckhlichen verwiesen wären und nicht könten wiederumb zuruckhgenohmen werden, sie, gemeindtsleuth, mögten sehen, dass sie diesen Nagell umb die anweisung bezahleten.

_

¹ Anton Banzer († vor dem 17.11.1721) war Landammann von Balzers und von 1716 bis 1718 Landammann der Grafschaft Vaduz, verheiratet mit Franziska Hueber (†12.1.1738). Vgl. Rupert TIEFENTHALER, Banzer, Anton; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 65.

² Balzers, Gem. (FL).

³ Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (7. Mai 1657–11. Oktober 1728) war Bischof von Chur. Er war der Sohn des Johann von Federspiel, Landammann in Rhäzüns, und von Maria, geh. de Mont, sowie Neffe von Ulrich VI. Bischof von Chur, de Mont. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschliessung) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. SURCHAT, Pierre: Federspiel, Ulrich von; in: Historisches Lexikon der Schweiz. Hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 443.

⁴ Gulden (Florin)

⁵ Philippsthaler war eine Silbermünze, die König Philipp III. von Spanien für die Niederlande prägen ließ. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, Oekonomische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung, Bd. 112, Leipzig 1783–1858, S. 532.

⁶ Basil Hoop (1650–1722) war Landammann und verlangte als Sprecher bei der Huldigung 1718 die Beibehaltung der alten Rechte und Freiheiten. Vgl. Tiefenthaler, Hoop, Basil; in: HLFL 1, S. 377.

⁷ Johann Konrad Schreiber († 8. November 1730) war Landammann und auch Landeshauptmann. Sein Sohn Franz Joseph Schreiber war ebenfalls zeitweise Landeshauptmann. Vgl. TIEFENTHALER, Schreiber, Konrad; in: HLFL 2, S. 856.
⁸ anni currentis: des laufenden Jahres.

[3] Hiernach dan auch im Junii mehrbesagter Nagell zu ihnen gekohmen und umb die bezahlung der angewiesenen 150 fl. urgiret, auch selbiger zeith vom ambt Balzers, umb bey abgang des gelts einen auffschub zu gewinnen, ihme, Nagell, schrifftlichen versprochen worden, diesen jüngsthin verwichenen Martini ohnfehlbahr die 150 fl. zu bezahlen. Wie die gemeindt aber an ebengedachten termin abgemahlen mit dem gelt nicht auffzukohmen vermögt, so haben sie sich bey allhiesigen fürstlichen Oberambt 9 deswegen angemeldet, und da besagtem creditori keine gewisse bezahlungszeith nicht hatt wollen angesetzt werden. Er, Nagell, aber auch die angewiesene 150 fl. anderwärtighin, als an einen sicheren edelman Baron von Hoffman von Roschach¹⁰ in der Schweitz schon wiederumb verwiesen gehabt (bey welchen edelman die Balzer gemeindt zwarn auch umb eine dilation ferner angesuchet, aber nit erhalten) als habe dieser dickhgemelter Nagell endtlichen auff die gemeindt Balzers beym landtgericht zu Ranckweyl¹¹ eine verkündigung ausgewürckhet. Es seye einmahl gewiss, [4] wan offt genente gemeindt Balzers mit dem gelt hette vermögen auffzukohmen, schon lengsten diesem stregen creditori Nagel umb seinen anweis bezahlt hetten, anjetzo aber schon ehevor ergangenen obrigkeithlichen befehl gehorsahmen und sobald sie diese 150 fl. von denen gemeindtsleuthen eintreiben könten, dem Oberambt hinderlegen und sich dessen losmachen wolten. Ansonsten würden diese 900 philippsthaler nit anderster, als jährlichen mit landtleuffigen gewohnlichen zünsen als fünff pr. cento verzünset. Übrigens wolten sie die gemeindt Balzers dem löblichen landesfürstlichen Oberambt, wan selbige das gelt einmahl abgelegt die verfechtung des landtgerichts überlassen.

Littera A

_

⁹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLFL 2, S. 661–662.

¹⁰ Mögl. Rohrschach, Gem., St. Gallen (CH).

¹¹ Das Landgericht von Rankweil behauptete bis zu seiner Aufhebung 1806 eine umstrittene Zivielgerichtshoheit über Liechtenstein, trotz der im Jahr 1430 erfolgten Befreiung von Vaduz und Schellenberg von allen auswärtigen Gerichten. Vgl. TIEFENTHALER, Rankweil; in: HLFL 2, S. 737.